



Allgemeine Nebenbestimmungen für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen von Abwasseranlagen vom 3. Nov. 2009

- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt. Privatrechtliche Einsprachen gegen Erstellung und Betrieb oder hinsichtlich Unterhalt der Anlage hat der Inhaber der Bewilligung selber zu erledigen.
- Die Bewilligung zur Abwassereinleitung, zum Betrieb einer eigenen Kleinabwasserreinigungsanlage (oder eigenen Abwasserbehandlungsanlage mit direkter Einleitung ins Gewässer), zur Versickerung, zur Lagerung von Abwasser oder Jauche, zum Betrieb der Anlage, kann von der Bewilligungsbehörde aufgehoben werden, wenn eine Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation besteht.
- Bei privaten Anlagen dürfen ohne Bewilligung weder aus der eigenen noch aus anderen Liegenschaften oder Anlagen weitere Abwasseranschlüsse erfolgen.
- Ohne neue Bewilligung dürfen keine baulichen Veränderungen an den Anlagen, welche Art, Beschaffenheit und Menge des zu behandelnden oder abzuleitenden Abwassers sowie die Funktion der Anlagen beeinflussen, vorgenommen werden. Für die Wiederherstellung von wesentlichen Teilen und für die Erweiterung der Anlage ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich.
- Der Inhaber von befristet erteilten gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen hat vor Ablauf der Bewilligungsdauer ein Gesuch um Bewilligungsverlängerung einzureichen, falls er die Anlage weiter betreiben will. Wird die Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben, ist der Bewilligungsbehörde davon Mitteilung zu machen.
- Für die bauliche Gestaltung von Einleitungen in Gewässer ist die Publikation "Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern" des AWEL massgebend. Die Ausmündungen der Abwasseranlagen in öffentliche Gewässer haben auf Niederwasserspiegelhöhe zu erfolgen und sind zweckmässig zu sichern. Bei Einleitungen mit grösserem Durchmesser als 500 mm in Seen hat demgegenüber der Ausmündungsquerschnitt mindestens zur Hälfte unter dem Mittelwasserspiegel zu liegen. Einleitungen dürfen nicht in das Bach-, Fluss- oder Seeprofil vorstehen oder den Wasserabfluss sonst wie beeinträchtigen. Die Uferböschungen sind in guten Zustand zu bringen.
- Die Erstellung der Anlage bzw. die Bauausführung ist nach den Anordnungen der zuständigen Gemeindebehörde oder des AWEL zu überwachen.
- Vor der Hinterfüllung bzw. Eindeckung von Behältern mit Erdmaterial bzw. vor der Inbetriebnahme ist deren Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung von Leitungen ist nach der Eindeckung mit Erdmaterial resp. nach Bauvollendung vorzunehmen. Die Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser oder für Flüssigkeiten, welche die Gewässer oder den Boden verschmutzen können, müssen dicht und medienbeständig sein.
- Die Lage der erstellten Anlage ist einzumessen. Der bauliche Zustand nicht begehbare Anlagen ist mittels Kanalfernsehen zu kontrollieren und festzuhalten. Vor der Inbetriebnahme der Anlage hat die technische Schlusskontrolle der Anlage durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen.
- Der Inhaber der Bewilligung hat der zuständigen Gemeindebehörde die Protokolle der Dichtheitsprüfung, die Pläne der erstellten Anlage und - soweit erforderlich - zugehörige übrige Unterlagen der Anlage, wie Betriebsanleitungen, Schemen, Technische Berichte etc., bei der Schlusskontrolle der Anlage auszuhändigen. Das AWEL kann diese Unterlagen von der Gemeinde einfordern.
- Der Betrieb, die regelmässige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit und der Unterhalt der gesamten Anlage obliegen in allen Fällen dem jeweiligen Inhaber der Bewilligung.
- In qualitativer Hinsicht muss das einzuleitende Abwasser die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer oder die öffentliche Kanalisation einhalten.